

## Information an alle Bürger im Überschwemmungsgebiet der Vils

### **Strengere Anforderungen an den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen innerhalb von Überschwemmungsgebieten**

In § 19 der Anlagenverordnung (VAwS) in der Fassung von 01.02.2006 ist festgelegt, dass in amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebieten und in Gebieten zwischen oberirdischen Gewässern und Deichen oder Hochufern jede Heizöl-/Dieselanlage ab einer Kapazität von **mehr als 1000 Liter EINMALIG** von einem amtlich anerkannten Sachverständigen zu überprüfen ist.

Mit Verordnung des Landratsamtes Dingolfing-Landau vom 01.02.1983 wurde beiderseits der Vils ein Überschwemmungsgebiet festgesetzt, dessen Grenzen noch heute Gültigkeit haben. Die Kreisverwaltungsbehörde fordert die Betreiber solcher Anlagen innerhalb des Überschwemmungsgebietes zur Überprüfung der Anlagen auf.

Sofern sie eine nach den o.a. Ausführungen prüfpflichtige Anlage betreiben, ist als Prüfgrundlage und zur Beurteilung der notwendigen Sicherungsmaßnahmen die Höhe des Wasserstandes an Ihrem Anwesen bei einem hundertjähriges Hochwasser (HQ 100) maßgebend.

Nach Abschluss der hydraulischen Berechnungen im Auftrag der Wasserwirtschaftsverwaltung liegt nun für den Bereich vom Vilstalstausee bis nach Prunn in der Marktgemeinde Eichendorf (Fluß-km 35,00 bis 54,70) diese Hochwasserlinie HQ 100 vor.

**Die Vornahme der Sachverständigenprüfung ist für Anlagen in diesem Bereich nun aufgrund einer gesicherten Datengrundlage durchführbar.**

**Sofern Sie als Bürger im Gemeindegebiet Reisbach, Landau, Eichendorf (Prunn, Lappersdorf, Exing, Rannersdorf, Rengersdorf, Aufhausen) oder Simbach (Haunersdorf) innerhalb des Überschwemmungsgebietes eine oberirdische Anlage mit mehr als 1000 Liter oder eine unterirdische Anlage (bereits vor der Neuregelung der Anlagenverordnung prüfpflichtig) im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Vils betreiben und diese bisher nicht durch einen Sachverständigen überprüft worden ist, möchten wir hiermit bitten, sich umgehend mit einer amtlich anerkannten Sachverständigenorganisation in Verbindung zu setzen und mit der Durchführung der Prüfung zu beauftragen.**

Folgende Schritte sind notwendig:

- **Die Lagepläne bzw. die hydraulischen Berechnungen über die HQ 100- Linie kann Ihnen das Wasserwirtschaftsamt in Landshut (0871/8528-01) oder das Landratsamt Dingolfing-Landau zur Verfügung stellen. Dort können Sie unter Angabe der Flurnummer und der Gemarkung schriftlich (am besten per Fax oder per e-mail) den HQ-100- Stand für Ihr Grundstück erfragen. Die Faxnummer des Landratsamtes Dingolfing-Landau lautet 08731/87-723, die e-mail –Adresse ist wie folgt: [kerstin.kameter-schenkl@lra-dgf.bayern.de](mailto:kerstin.kameter-schenkl@lra-dgf.bayern.de) oder [stefan.reichardt@lra-dgf.bayern.de](mailto:stefan.reichardt@lra-dgf.bayern.de) oder [rudi.weiss@lra-dgf.bayern.de](mailto:rudi.weiss@lra-dgf.bayern.de).**

- Danach erkundigen Sie sich bei Ihrer Gemeinde nach dem nächstgelegenen Kanaldeckel und dessen Höhe (m über NN).  
Der HQ-100 Stand ist vor der Sachverständigenprüfung am Gebäude zu kennzeichnen. Die hierfür notwendige Nivellierung kann durch einen Sachkundigen (Sachverständiger, Mauerer-oder Zimmerermeister, Bautechniker, Architekt, Statiker ö.ä.) anhand des nächstgelegenen Kanaldeckels durchgeführt werden. Es wäre sinnvoll, sich mit dem von Ihnen ausgewählten Sachverständigen in Verbindung zu setzen, bevor Sie jemanden mit der Nivellierung beauftragen.
- Dann kann die Prüfung durch den Sachverständigen erfolgen.
- Der entsprechende Prüfbericht ist dem Landratsamt bis zum **31.08.2006** vorzulegen.

Eine Liste der Sachverständigen haben wir Ihnen bereits mit einem Anschreiben vom Sommer 2001 übersandt. Sie können jedoch unter den unten angegebenen Telefonnummern oder unter der Internetadresse <http://www.lra-dgf.bayern.de/landratsamt/formulare/formulare.htm> bei Bedarf nochmals diese Liste abrufen.

Die Überprüfung durch einen amtlichen Sachverständigen ist der einzige Weg, um bestehende Mängel an Heizöl-/Dieselanlagen aufdecken und feststellen zu können, ob die Anlage ausreichend gegen Auftrieb gesichert ist.

Welche Schäden zum Beispiel durch Auftrieb von Kellertanks gerade an privaten Wohngebäuden entstehen können, hat das Pfingsthochwasser von 1999 oder das Sommerhochwasser im Jahr 2005 deutlich gezeigt.

Diese Gefahr hat den Gesetzgeber auch maßgeblich zur Einführung einer strengeren Prüfpflicht veranlasst.

Für Rückfragen und weitere Informationen steht das Landratsamt Dingolfing-Landau (Frau Kameter-Schenkl, Zimmer 222, Tel: 08731/87221, Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft, Zimmer 228, Herr Reichardt, Tel: 08731/87226, Herr Weiß, 08731/87225) gerne zur Verfügung.